

**Einverständniserklärung für  
minderjährige Produzentinnen/Produzenten**

Auch Minderjährige, die nach der Nutzungsordnung des Offenen Kanals Fernsehen (OK-TV) dem räumlich berechtigten Personenkreis angehören, können die produktionstechnischen Geräte/Einrichtungen des OK-TV ausleihen und/oder benutzen, um einen Sendebeitrag für den OK-TV zu produzieren.

Allerdings bedürfen sie dabei **zwingend der Einverständniserklärung** einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person. Diese muss – neben der minderjährigen Person – selbst im OK-TV unter Angabe und entsprechendem Nachweis von Name und Anschrift registriert sein und über Nutzungsordnung und Ausleihbedingungen informiert werden.

Anmerkung für die öffentliche Verbreitung von Sendebeiträgen:

Auch Minderjährige können zur Verbreitung eines Sendebeitrages im OK-TV eine Einzelgenehmigung erhalten. Grundsätzlich tragen die ausweislich einer Einzelgenehmigung sendeberechtigten Personen die uneingeschränkte Verantwortung für ihre Sendebeiträge; dies schließt eventuelle haftungsrechtliche Folgen ein. Bei minderjährigen Personen hat eine gesetzlich vertretungsberechtigte Person die Sendeverantwortung zu übernehmen und die **Freistellungserklärung mit zu unterzeichnen**.

**Hiermit erlaube ich**

\_\_\_\_\_  
(Nachname, Vorname der gesetzlich vertretungsberechtigten Person)

\_\_\_\_\_  
(Straße, Hausnummer)

\_\_\_\_\_  
(Postleitzahl, Ort)

\_\_\_\_\_  
(Telefon)

**meinem Sohn / meiner Tochter**

\_\_\_\_\_  
(Name des/der Minderjährigen)

die produktionstechnischen Geräte/Einrichtungen (Camcorder, Schnittplatz, Studio, etc.) des OK-TV in \_\_\_\_\_ auszuleihen und/oder zu nutzen und **übernehme hierfür als gesetzlich vertretungsberechtigte Person die Verantwortung**. Die Ausleih-/Nutzungsbedingungen für produktionstechnische Geräte/Einrichtungen im OK-TV (siehe Rückseite) sind mir bekannt.

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)  
Stand:05/08

## Ausleih-/Nutzungsbedingungen für produktionstechnische Geräte/Einrichtungen in Offenen Kanälen

Die Ausleihe und/oder Benutzung produktionstechnischer Geräte/Einrichtungen des Offenen Kanals erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen **Nutzungsordnung** für den Offenen Kanal sowie ergänzend auf der Grundlage der **OK-Satzung** der LMK. Jede/r Entleiher/in / Benutzer/in verpflichtet sich die nachfolgenden Bedingungen einzuhalten.

1. Die produktionstechnischen Geräte/Einrichtungen eines Offenen Kanals können alle Einzelpersonen oder Produktionsgruppen nutzen, die nach der Nutzungsordnung des OK dem räumlich berechtigten Personenkreis angehören (**nutzungsberechtigte Person**). Bei der Nutzung der Produktionstechnik durch Produktionsgruppen ist eine verantwortliche Einzelperson zu benennen.
2. Die Inanspruchnahme kostenlos bereitgestellter produktionstechnischer Geräte/Einrichtungen kann nur mit dem Ziel erfolgen, einen Sendebbeitrag für den Offenen Kanal zu produzieren oder Medienkompetenz zu fördern. **Jede andere Nutzung - insbesondere eine private oder kommerzielle - ist unzulässig.** Die gesamte Produktionstechnik ist mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
3. Ausleihe und/oder Benutzung von produktionstechnischen Geräten/Einrichtungen dürfen nur durch die nutzungsberechtigte Person selbst erfolgen. **Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.** Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person. Diese muss selbst im Offenen Kanal registriert sein und über Nutzungsordnung und Ausleihbedingungen informiert werden.
4. Die Ausleihe und/oder Benutzung der von der LMK zur Verfügung gestellten produktionstechnischen Geräte/Einrichtungen sowie die Beratung über deren Handhabung erfolgt **kostenfrei**. Eine Ausleihe und/oder Benutzung durch die nutzungsberechtigten Personen kann nur erfolgen, wenn sie eine **Einweisung/Schulung** in die Handhabung der Technik durch eine/n zuständige/n Mitarbeiter/in des Offenen Kanals / der LMK erhalten haben.
5. **Jede/r Entleiher/in / Benutzer/in haftet für alle von ihr/ihm verursachten Schäden und Verluste an den produktionstechnischen Geräten/Einrichtungen in vollem Umfang, soweit nicht eine Übernahme durch die Versicherung der LMK erfolgt. Die Versicherung tritt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder Verluste ein. Auch soweit eine Übernahme durch die Versicherung erfolgt, hat die/der Entleiher/in / Benutzer/in bei jedem Schadens- oder Verlustfall einen Eigenanteil in Höhe von 50 % der Schadens- und Verlusthöhe, höchstens aber 400,-- Euro, zu übernehmen. Die Lagerung von ausgeliehenen produktionstechnischen Geräten des Offenen Kanals in Fahrzeugen zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr führt in jedem Falle bei Verlust oder Beschädigung zur vollen persönlichen Haftung.**
6. Bei auftretenden Schäden oder Verlusten sind diese **unverzüglich** der Geschäftsstelle des Offenen Kanals mitzuteilen. Das entsprechende Formular „**Schadens-/Verlustmeldung**“ ist dort ausgefüllt und persönlich unterschrieben abzugeben. Die Schadensabwicklung wird durch die LMK vorgenommen.
7. Die Ausleihe und/oder Benutzung produktionstechnischer Geräte/Einrichtungen des Offenen Kanals erfolgen **auf eigene Gefahr und Verantwortung**. Der Trägerverein Offener Kanal e.V. sowie die LMK übernehmen keine Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleibt unberührt.